



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 22. Oktober 2020

Name LfDI BW


Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15.14

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail



 Informationsfreiheit: Ihr Antrag bei der Stadt Hüfingen vom 7. Februar 2020 bezüglich Übersendung der Kosten für Grander-Geräte im Hallenbad Aquari über das Portal FragenStaat #179569
Ihre Anfrage vom 23. August 2020

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage.

Wie uns die Stadtverwaltung Hüfingen mitgeteilt hat, sollen Ihnen die Kosten für die Grander-Wasseranlage nach der Mitteilung und Nachfrage, ob Sie trotz der anfallenden Kosten die Auskunft wünschen, übersandt werden.

Nach § 10 LIFG können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entstehen könnten, erhoben werden. Eine Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LGebG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 € nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Über eine kurze Information bezüglich Ihrer Entscheidung zur Beauskunftung Ihrer Anfrage trotz der anfallenden Kosten wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg